



Brüssel, den 14. Januar 2022  
(OR. fr)

5034/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2010/0112(NLE)**

---

---

AVIATION 2  
RELEX 4  
USA 1

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5564/21
Betr.:	Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits – Annahme

---

1. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat der Kommission am 5. Juni 2003 ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>1</sup> erteilt. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA der ersten Stufe wurde am 25. und 30. März 2007 unterzeichnet, von allen Parteien ratifiziert und ist nunmehr seit dem 29. Juni 2020 in Kraft. Nach der Aufnahme der Verhandlungen über die zweite Stufe im Mai 2008 wurde das Abkommen der zweiten Stufe (in Form des oben genannten Protokolls) am 25. März 2010 in Brüssel paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 3. Mai 2010 ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens der zweiten Stufe vorgelegt (Dokument 9296/10 bzw. Dokument 9435/10 REV 1).
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Protokolls wurde vom Rat am 24. Juni 2010 angenommen, und das Protokoll wurde am selben Tag in Luxemburg vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> Dok. 11322/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Protokolls und der Wortlaut des Protokolls selbst wurden am 25. August 2010<sup>2</sup> im Amtsblatt veröffentlicht.
5. Das Ratifizierungsverfahren wurde von allen Mitgliedstaaten am 4. Juni 2019 abgeschlossen, mit Ausnahme der Republik Kroatien, aber es ist beabsichtigt, dass die Republik Kroatien dem Abkommen gemäß dem Verfahren beitrifft, das in der Beitrittsakte im Anhang ihres Beitrittsvertrags vom 5. Dezember 2011 festgelegt ist.
6. Die Kommission hat am 22. Januar 2021 einen geänderten Vorschlag für den Abschluss des oben genannten Protokolls vorgelegt, mit dem insbesondere dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. April 2015 in der Rechtssache C- 28/12 Rechnung getragen werden soll.
7. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss im Anschluss an ihre informellen Videokonferenzen vom 23. Februar 2021 und vom 8. Juli 2021 geprüft und Einvernehmen darüber erzielt.
8. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Wortlaut des Ratsbeschlusses über den Abschluss überarbeitet.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 129 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) während des in Artikel 126 des Austrittsabkommens festgelegten Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte, die von der Union, von Mitgliedstaaten im Namen der Union, oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, als Mitgliedstaat behandelt wurde und durch die aus diesen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen gebunden war. Mit dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 endete die Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls für das Vereinigte Königreich. Seit diesem Zeitpunkt haben Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich im Protokoll daher keine Wirkung mehr. Nach Annahme des Beschlusses des Rates werden die Vereinigten Staaten davon in Kenntnis gesetzt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 1.

10. Das Europäische Parlament hat dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls am 14. Dezember 2021 zugestimmt.
  11. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Protokolls wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6385/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
  12. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen unterrichtet, und dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.
-